

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset

Per Mail an tabakprodukte@bag.admin.ch

Liestal, 12. September 2023
VGD/AfG/FG

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV).

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der Verordnung. Inhaltlich schliesst er sich vollumfänglich der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) an und verweist zudem auf die von ihm unterstützte Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker (VKCS). Dabei möchte der Regierungsrat besonders auf das Anliegen hinweisen, dass die Vollzugsaufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen der Kantone in der Verordnung ausführlicher und klarer geregelt werden.

Aktuell fokussiert der Entwurf stark auf die Selbstkontrolle der Industrie, was angesichts der äusserst gesundheitsschädigenden Produkte ungenügend ist. So werden die Kontrollen bzw. der Vollzug der Überprüfung der Selbstkontrollen, u.a. zur Produktezusammensetzung, konzeptuell zu wenig ausformuliert. Es fehlt zudem die Einräumung von Kompetenzen für die Kantone (wie z.B. Zutrittsrecht, Einsicht in Dokumente), damit sie ihre Vollzugsaufgabe wahrnehmen können. Auch die Ausgestaltung der Testkäufe und das Vorgehen im Falle von Verstössen sind aus unserer Sicht noch zu lückenhaft und unpräzise formuliert. Generell müsste der Bund stärker koordinierend tätig sein, um einen einheitlichen Vollzug anzustreben.

Weiter zeigt die aktuelle Situation, dass unser kantonales Labor keine Kapazitäten hat, um solch spezifische und aufwändige Analysen durchzuführen. Eine Koordination und Unterstützung durch den Bund muss daher präzisiert werden. Entsprechend fordert der Regierungsrat die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.

Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist.

Zudem bedauert es der Regierungsrat, dass gestützt auf die Rechtsgrundlagen des TabPG und des LMB Online-Testkäufe nicht möglich sein werden. Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass bei einer nächsten Teilrevision zur Umsetzung der Volksinitiative ein Fokus auf die Ausgestaltung der Kontrollen der Einhaltung des Jugendschutzes für Online-Verkäufe gelegt wird. Kontrollen des Abgabealters im Internet sind unabdingbar und müssen durch den Bund koordiniert und durchgeführt werden, da das Internet nicht an den Kantonsgrenzen haltmacht.

Die Details der regierungsrätlichen Stellungnahme sind im beiliegenden Antwortformular dargestellt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Antwortformular BL

**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV):
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Landschaft

Abkürzung der Firma / Organisation : Kanton BL

Adresse : Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

Kontaktperson : Fabienne Guggisberg

Telefon : 061 552 56 14

E-Mail : fabienne.guggisberg@bl.ch

Datum : 12. September 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **12. Oktober 2023** an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV):
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	8
Unser Fazit	12
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	13

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BL	<p>Die Regelung und die Prozesse zum Vollzug der einzelnen Bestimmungen (Produktezusammensetzung, Altersgrenzen für Verkauf, Werbung) und die damit einhergehende Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantone haben im vorliegenden Entwurf noch einige Unklarheiten und Lücken. Auch die Ausgestaltung der Testkäufe und das Vorgehen im Falle von Verstössen sind aus unserer Sicht noch zu lückenhaft und unpräzise formuliert. Eine einheitliche Konzeptualisierung der Testkäufe von nationaler Ebene zuhanden der Kantone wäre anzustreben, damit keine grosse Heterogenität zwischen den Kantonen auftritt (vgl. Bestimmung zu den Testkäufen im Entwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele).</p>
BL	<p>Der Kanton BL bedauert, dass mit der nun bestehenden Gesetzesvorlage keine Möglichkeit für Online-Testkäufe besteht. Gerade im Online-Handel wird aktuell die Umgehung der Jugendschutzbestimmungen festgestellt. Wir weisen daher darauf hin, dass es umso wichtiger sein wird, die aktuell noch in Teilrevision befindenden Artikel zu den Online-Verkäufen und der Online-Werbung so auszugestalten, dass ein fälschungssicheres Alterskontrollsystem eingeführt werden muss und dass die Überprüfung und Kontrolle dieser Systeme klar geregelt werden und Verstösse geahndet werden können.</p> <p>Zudem sollte in der Verordnung der Erlass von Sanktionsmöglichkeiten nach Vergehen gegen die Jugendschutzbestimmungen verbindlich geregelt werden.</p>
BL	<p>In Bezug auf die Regelungen und des Vollzugs der Produktkontrollen verweisen wir auf die Stellungnahme der Kantonschemikerinnen und -chemiker (VKCS). So ist auch das kantonale Labor BL nicht dafür ausgerüstet, solch spezifische Analysen durchzuführen, wie dies die zu untersuchenden Produkte verlangen.</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
BL	2	<p>Gleichartige Produkte</p> <p>In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren unübersichtlichen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit stark gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat.</p> <p>Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen, vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere da gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht. • Mundtabak (Snus, Nicotine Pouches) macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. <p>Wichtig ist, dass auch mögliche zukünftige Produkte (die heute noch gar nicht auf dem Markt sind) oder Konsumformen, die es heute noch gar nicht gibt, abgedeckt sind. Je spezifischer die Definition ist, desto eher werden zukünftige Produkte und Konsumformen allenfalls ausgeschlossen. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden.</p>
BL	2	<p>Testkäufe</p> <p>Testkäufe</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht. • dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal. • bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz. <p>Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:</p> <p>Erfahrungen mit den Testkäufen beim Alkoholverkauf haben positive Ergebnisse im Sinne von Verbesserungen bei der Einhaltung</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

		<p>der Jugendschutzregelungen gezeigt.</p> <p>Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in den Kantonen sehr heterogen. Mit der fehlenden Präzisierung im vorliegenden Entwurf wird seitens Gesetzgeber verpasst, einheitliche Verfahren und insbesondere auch Sanktionsmassnahmen festzulegen. Es braucht Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen das Abgabearter sowohl online als auch bei Verkaufsstellen.</p> <p>In der Verordnung ist daher zu ergänzen, dass ein Konzept für Testkäufe von nationaler Ebene besteht, damit der Vollzug in den Kantonen einheitlich wird. Zudem würde es der Kanton BL begrüessen, wenn der Bund eine Koordinationsaufgabe bei der Auswertung der Daten zu den Testkäufen übernehmen würde.</p>
BL	2	<p>Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden</p> <p>Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Dies ist im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial der Produkte problematisch und ungenügend. Es ist zudem aus Sicht der Kantone und den ihnen übertragenen Vollzugsaufgaben wichtig, dass hierfür die Sanktionen klar geregelt sind. Diese sind sowohl im Gesetzesentwurf als auch in der Verordnung ungenügend geregelt. Verstösse müssen zwingend sanktioniert werden, damit die Regelungen ihre Wirkung entfalten können.</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
BL	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigelegt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Wir weisen darauf hin, dass darauf geachtet werden muss, dass dies nicht dazu führt, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen, welche nur online zugänglich sind, mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen keine Werbebotschaften sehen, wenn sie die Produktinformationen abrufen.
BL	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant. Der Kanton BL lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.
BL	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wie die Fläche für Warnhinweise bei Werbung im Vergleich zu jener bei Sponsoring kleiner ausfallen soll. Mindestens 25% scheint sowohl bei Werbung als auch bei Sponsoring angebracht.
BL	22	So genannte Nikotinpouches (Nikotinbeutel) finden unter Jugendlichen wachsenden Zuspruch. Bei diesen «Tabakersatzprodukten» handelt es sich um kleine, aromatisierte, «mundgerechte», ca. 0.6 g schwere Beutel, die zwischen Oberlippe und Zahnfleisch platziert werden, um das im Trägermaterial (mikrokristalline Zellulose) enthaltene Nikotin (Nikotinsalz) über die Mundschleimhaut aufnehmen zu können. Im Gegensatz zu «Snus» mit seinem bitteren Tabakgeschmack sind diese neuartigen «Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch» unter Jugendlichen, nicht zuletzt aufgrund der attraktiven, teils fruchtigen Geschmacksaromen, ungeachtet der teils hohen Nikotinkonzentrationen, zunehmend im Trend. Bei diesen Produkten wird Nikotin in konzentrierter Form als Chemikalie zugegeben, und es ist in einigen dieser Produkte in toxikologisch relevanten und damit gesundheitsschädlichen Mengen enthalten. Aufgrund des stark suchterzeugenden Potenzials von Nikotin und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken ist eine Begrenzung des Nikotins dringend notwendig. Der Kanton BL fordert deshalb, dass für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d Tabakproduktegesetz (TabPG) ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gilt.
BL	23	Neu in diesem Artikel anzufügen wäre, dass sich die Prüflabore nicht im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden dürfen (was aktuell teilweise der Fall ist).

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

BL	25	<p>Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtvorstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.</p>
BL	28 ff	<p>Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.</p> <p>Die Kontrolle der verschiedenen im Gesetz geregelten Bereiche durch die Kantone ist gemäss Art. 35 TabPG zwingend (die «Können-Formulierung» im erläuternden Bericht streichen), da wo nicht der Bund zuständig ist. Der Kanton BL bedauert, dass hier nicht differenzierter geregelt wird, wie und in welchen Bereichen die Kantone den Vollzug regeln sollen. Dies birgt das Risiko, dass das Gesetz nicht in allen Kantonen (gleich) vollzogen wird. Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet.</p> <p>Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund bei dieser Vollzugsaufgabe zudem stärker koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29).</p>
BL	29	<p>Ein zentrales Labor für Produkteanalytik und Referenzlabor-Tätigkeit</p> <p>Schon im Rahmen der Vernehmlassung zum Tabakproduktegesetz haben die Kantone ausgeführt, dass der dezentrale Vollzug in Bezug auf die Produkteanalytik nicht zweckmässig sei und die Produkteanalytik koordiniert werden sollte – zum Beispiel mittels Bezeichnung eines nationalen Referenzzentrums. Das BAG hat in seinem Schlussbericht bestätigt, dass die Organisation der Produkteanalytik im Sinne eines kantonalen Vollzugs sich nicht rechnet. Entsprechend fordert der Kanton BL die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.</p>
BL	33 ff	<p>Der Kanton BL begrüsst die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf grundsätzlich.</p> <p>Ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz dahingehend mangelhaft, als dass die Ergebnisse der Online-Testkäufe nicht für Sanktionsverfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Es wird auf die Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» verwiesen. Der Kanton BL fordert, dass diese zukünftige Umsetzung genutzt wird, diese Lücken zu schliessen.</p>
BL	34	<p>Die Kanton BL würde eine Änderung des Artikels dahingehend begrüssen, dass der Bund für die Bereitstellung eines einheitlichen Konzepts für Testkäufe zuhanden der Kantone zuständig ist, damit der Vollzug in den Kantonen so einheitlich wie möglich gestaltet</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

		ist.
BL	38	Eine sofortige mündliche Auflösung des Testkaufresultats im Anschluss an den Testkauf in der Verkaufsstelle muss ebenfalls möglich sein und kann ergänzend zur geforderten schriftlichen Mitteilung innerhalb von 10 Tagen geschehen. Dieser Zusatz wäre in der Botschaft noch zu ergänzen.
BL	40	Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist. Die Datenbearbeitung durch die kantonalen Vollzugsbehörden ist im vorliegenden Entwurf nicht einmal erwähnt (nur jene von BAG, BAZG und TPF).
BL	Anhang 4	Es ist darauf hinzuweisen, dass wohl vergessen gegangen ist, die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Passivrauchschutzverordnung, PaRV) anzupassen. Im Rahmen der Schaffung des TabPG wurde ebenfalls Art. 2 Abs. 1, 4 und 5 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen angepasst. Demnach kann die Verwendung von elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen in bestimmten Zonen spezialisierter Verkaufsgeschäfte gestattet werden, wobei der Bundesrat die betreffenden Einzelheiten regelt. Die PaRV ist folglich zwingend entsprechend zu ergänzen.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
BL	2			<p>Definition gleichartige Produkte</p> <p>Eine Definition der gleichartigen Produkte wird begrüsst, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und bezüglich Jugendschutz und Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind. Je spezifischer diese bereits umschrieben sind, desto eher besteht das Risiko, dass zukünftige neue Produkte nicht mehr in diese Kategorien passen und dann nicht unter das TabPG fallen.</p>
BL	3			<p>Einstufung der gleichartigen Produkte</p> <p>Die Mitaufnahme und Einstufung von gleichartigen Produkten und insbesondere von Produkten auch ohne Nikotin und Tabak werden begrüsst, da diese für Konsumierende ebenfalls ein Gesundheitsrisiko sowie insbesondere für Jugendliche ein Risiko bezüglich Normalisierung des Konsums darstellen. Vielfach ist die Schädlichkeit für die Gesundheit noch ungenügend erforscht.</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

BL	10	2		<p>Die Bereitstellung der Produkteinformationen nur über QR-Code oder anderer elektronischer Form schwächt die Information der Konsumierenden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Schritt des Scans durch die Konsumierenden gemacht wird.</p> <p>Eine Präzisierung von Angaben (aus der Auflistung gemäss Art. 17 Abs. 2 TabPG, insbesondere Buchstaben c - g), welche zwingend auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, wäre die bevorzugtere Lösung. Die restlichen Angaben müssen ergänzend über QR-Code abrufbar sein.</p> <p>Zudem sollen elektronische Plattformen mit den ergänzenden Deklarationsangaben nicht gleichzeitig Werbepattform für die Produkte sein dürfen. Es braucht daher zusätzlich eine Regulierung für die Hersteller / Anbieter, in welcher Form - idealerweise in neutraler Form - diese Produkteinformationen zur Verfügung gestellt werden müssen.</p>
BL	14	2		<p>Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.</p> <p>Eine Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos lehnt der Kanton BL daher ab und beantragt, Abs. 2 zu streichen.</p>
BL	21			<p>Dieser Artikel ist aus Sicht des Kantons BL noch unklar bezüglich Umsetzung in der Praxis. Es ist nicht definiert, in welcher Frequenz und Form diese Selbstkontrolle und Dokumentation erfolgen muss und ob die Erbringung dieser Nachweise eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Holschuld seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2. Ziff. 3) ist. Es fehlen zudem Informationen in welcher Form und Frequenz die Kontrollen dieser Selbstkontrollen durch die Kantone durchgeführt werden müssen.</p>
BL	22			<p>Die Kontrollprozesse und die Rollen und Aufgaben der Akteure (Bund, Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises sind bezüglich praktischer Umsetzung zu wenig geregelt. Das Informationssystem wird seitens Bund (BAG) eingerichtet und zur Verfügung gestellt, jedoch obliegt die Kontrolle zur Einhaltung der Informationspflicht und Selbstkontrolle (Art. 28 Abs. 2 Ziff. c) den Kantonen. Es ist unklar, ob die Kantone ebenfalls Zugriff auf dieses Informationssystem haben und damit ihre Pflicht wahrnehmen können.</p>
BL	22	1		<p>Der Kanton BL fordert, dass der Konformitätsnachweis auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch gilt</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

				und dass für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d Tabakproduktegesetz (TabPG) ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gilt.
BL	23			Es ist aus unserer Sicht zu ergänzen, dass sich die Prüflabore nicht im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden dürfen (was aktuell teilweise der Fall ist).
BL	24	1		Zum Meldeverfahren fehlt der Hinweis, wer diese Meldeprozesse kontrolliert, um zu überprüfen, ob diese durch die Hersteller und Importeure vorgenommen werden. vgl. dazu auch Hinweis zu Art. 28 Abs. 2 Buchstabe c.
BL	28			Kontrollen durch die Kantone Vgl. auch Bemerkung zu Art. 21 oben. Dieser Artikel ist wichtig für den Vollzug der Regulierung. Jedoch bleibt vieles noch unklar und müsste aus Sicht des Kantons BL präziser ausformuliert werden (insbesondere Buchstabe a) und c)). Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als notwendig erachtet. Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund bei dieser Vollzugsaufgabe zudem stärker koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29).
BL	28	2	c	Kontrollen durch die Kantone Es ist nicht definiert, ob die Erbringung dieser Nachweise der Selbstkontrolle eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Kontrollaufgabe seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2 Buchst. c) ist. Es fehlt auch jegliche Regelung zur Form und Frequenz der Kontrollen zur Überprüfung der Selbstkontrolle. Der Entwurf lässt zu viel Spielraum und setzt zu stark auf die Selbstkontrolle durch die Unternehmen, welche die Produkte auf den Markt bringen. Es fehlt die Einräumung von Kompetenzen für die Kantone (wie z.B. Betretungsrecht, Einsicht in Dokumente), damit sie ihre Vollzugsaufgabe wahrnehmen können.
BL	29			Grundsätzlich wird in Frage gestellt, ob alle Kantonslabore für solche spezifischen und aufwändigen Analysen eingerichtet sind. Der Aufbau einer Vielzahl an kantonalen Labore ist ineffizient und kostspielig und ein dezentraler Vollzug daher nicht zweckmässig. Es braucht aus Sicht des Kantons BL die Möglichkeit, eine Koordination durch den Bund vorzusehen, damit sich der Aufwand für die Kantone in Grenzen hält und das Gesetz überhaupt vollzogen werden kann. Hier verweisen wir für Details auf die Stellungnahme des

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

				<p>Verbands der Kantonschemiker (VKCS).</p> <p>Entsprechend fordert der Kanton BL die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.</p>
BL	30			<p>Der Artikel lässt offen, zuhanden von wem und in welcher Frequenz eine solche Berichterstattung erfolgen muss. Dies sollte zwecks Vereinheitlichung und zukünftiger Auswertung von Daten auf nationaler Ebene zwingend geregelt werden. Gemäss TabPG Art. 31 Abs. 1 hat der Bund die Aufsicht über die Vollzugsaufgaben der Kantone und daher ist eine Konkretisierung angebracht.</p>
BL	31		BL	<p>Analog Art. 28: Es ist nicht geregelt, wie das Vorgehen im Fall eines Verstosses aussieht. Ein einheitlicher Vollzug bei Verstössen und einheitliche Sanktionen werden seitens des Kantons BL als zielführend erachtet, damit das Gesetz vollzogen werden kann und nicht der Zufälligkeit überlassen ist, je nach dem wo die Unternehmen ihren Firmensitz haben. Eine Unterstützung durch den Bund für ein einheitliches Prüf- und Vollzugskonzept, inklusive Sanktionsregelung sollte daher in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.</p>
BL	33			<p>Der Kanton BL begrüsst grundsätzlich die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf.</p> <p>Es wird bedauert, dass keine Koordination bzw. Gesamtauswertung der Daten aus den Testkäufen in den Kantonen durch den Bund angestrebt wird.</p>
BL	33			<p>Zudem bedauert es der Regierungsrat, dass gestützt auf die Rechtsgrundlagen des TabPG und des LMB Online-Testkäufe nicht möglich sein werden. Dem Regierungsrat ist es daher wichtig, dass bei der zukünftigen Teilrevision zur Umsetzung der Volksinitiative ein Fokus auf die Ausgestaltung der Kontrollen der Einhaltung des Jugendschutzes für Online-Verkäufe gelegt wird. Kontrollen des Abgabealters im Internet sind unabdingbar und müssen durch den Bund koordiniert und durchgeführt werden, da das Internet nicht an den Kantonsgrenzen haltmacht.</p>
BL	34			<p>Ein Standardkonzept für die Testkäufe sollte durch den Bund koordiniert und bereitgestellt werden.</p>
BL	38			<p>Eine sofortige mündliche Auflösung des Testkaufresultats im Anschluss an den Testkauf in der Verkaufsstelle muss ebenfalls möglich sein und kann ergänzend zur geforderten schriftlichen Mitteilung</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

				innerhalb von 10 Tagen geschehen. Dieser Zusatz wäre in der Botschaft noch zu ergänzen.
BL	39			Es wird vom Kanton BL befürwortet, dass der Bund einen möglichst einheitlichen Vollzug der Bestimmungen unterstützt. Da es insbesondere mit den neuen Nikotin- und Tabakprodukten und des sich rasch entwickelnden Marktes für die Kantone nur schwer möglich ist, diesbezüglich immer auf dem neusten Stand zu sein.
BL	40f			Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. bzw. Verordnung Art. 96 ff. LMVV der Fall ist.
BL	45			Die formulierte Frist "bis zur Erschöpfung der Bestände" lässt den Herstellern und dem Handel sehr viel Spielraum, noch grosse Bestände zu produzieren und einzuführen und diese über längere Zeit ohne die vorliegende Regulierung zu verkaufen. Eine zeitlich definierte Frist für den Verkauf nach altem Recht wäre unter dem Aspekt der Prävention und des Konsumentenschutzes zu bevorzugen.

Unser Fazit	
X	Zustimmung
X	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word ribbon with the 'Überprüfen' (Review) tab selected. The 'Schützen' (Protect) button is highlighted with a red box. Below the ribbon, the 'Navigation' pane on the left shows the document structure. The main document area displays a form titled 'Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens'. The form includes fields for Name/Firma/Organisation, Abkürzung der Firma/Organisation, Adresse, Kontaktperson, Telefon, E-Mail, and Datum. A yellow box contains 'Wichtige Hinweise' (Important Notes) with instructions on how to use the form. The 'Bearbeitung einschränken' (Restrict Editing) task pane on the right shows that the document is currently protected. A 'Schutz aufheben' (Remove Protection) button is highlighted with a red box at the bottom right of the task pane.

>> Hinweis: Bei diesem Dokument wurde der Schutz bereits aufgehoben

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird grau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen

.....
.....
.....

3 Dokumentschutz wieder aktivieren

The screenshot shows the Microsoft Word ribbon with the 'Überprüfen' (Review) tab selected. The 'Schützen' (Protect) group contains the 'Bearbeitung einschränken' (Restrict Editing) button, which is circled in red. Below the ribbon, the document content is visible, showing a form titled 'Stellungnahme von' with fields for Name, Abkürzung, Adresse, Kontaktperson, Telefon, E-Mail, and Datum. On the right side, the 'Bearbeitung einschränken' task pane is open, showing three sections: 1. Formatierungseinschränkungen, 2. Bearbeitungseinschränkungen (with 'Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen' checked), and 3. Schutz anwenden. The 'Ja, Schutz jetzt anwenden' button in the third section is also circled in red.